

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I A 35 – 0425/3840 -

Bearbeiter: **Herr Schöngarth**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2427**

Telefon (030) 9027-**2211**

Telefax (030) 9027-**2358**

Vermittlung (030) 9027-**111**

Intern **927-2211**

E-Mail rainer-schoengarth@seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **19.12.2007**

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Rundschreiben I Nr. 58/2007

Durchführung der Beihilfevorschriften (BhV);

Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 2007 auf die Berücksichtigungsfähigkeit studierender Kinder in der Beihilfe – Übergangsregelung des für die Bundesbeihilfevorschriften zuständigen Bundesministeriums des Innern

Mein Rundschreiben I Nr. 44 / 2006 vom 21. August 2006

Nach § 44 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) erhalten die Beamten und Versorgungsempfänger des Landes Berlin Beihilfen nach den für die unmittelbaren Bundesbeamten und Versorgungsempfänger des Bundes für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen jeweils geltenden Vorschriften (Beihilfevorschriften - BhV -) unter Berücksichtigung der einschränkenden Regelungen in § 44 Abs. 2 bis 9 LBG. Aufgrund dieser Verweisung in § 44 LBG stellen die Beihilfevorschriften des Bundes sowie ihre Änderungen unmittelbar geltendes Recht im Land Berlin dar.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 1 LBG gebe ich daher nachstehend das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. Dezember 2007 – D I 5 – 213 103 – mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Im Vorgriff auf die Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) ergeht bis zu deren in Kraft treten folgende Übergangsregelung:

„Kinder von Beihilfeberechtigten, die im Wintersemester 2006/2007 an einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind, gelten abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 BhV längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zuzüglich geleisteter Wehr- und Zivildienstzeiten als berücksichtigungsfähige Angehörige.“

Die Übergangsregelung gilt ausschließlich nur für die Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes. Sie hat **keine** Auswirkung auf den Bemessungssatz des Beihilfeberechtigten.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhält der Verband der privaten Krankenversicherung e.V.“

Ich bitte, diese Übergangsregelung den in Betracht kommenden Beschäftigten zur Kenntnis zu geben.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter www.verwalt-berlin.de/rundschreiben/ abrufbar.

Im Auftrag
Yilik